

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert am 23.7.2002 (BGBl. I.S. 2850) erlässt die Stadt Landsberg am Lech folgende

Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Pflugfabrik“

§ 1

- (1) Der Stadtrat hat am 19.5.2004 beschlossen, für den Bereich der „Pflugfabrik“ die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme einzuleiten und Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.
- (2) Der Bereich Pflugfabrik wird wie folgt begrenzt:
im Westen durch die Spöttinger Straße,
im Osten durch die von-Kühlmann-Straße,
im Norden durch den Herbstweg und
im Süden durch die Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 720 an der von Kühlmann - Straße bzw. dem Jugendzentrum an der Spöttinger Straße
und umfasst insgesamt die Grundstücke Fl.Nrn. 708/2 Teilfläche (TF), 708/5 TF, 708/14 TF, 708/15, 708/16, 720, 725, 725/3, 725/4, 726/2, 726/5, 730/8, 964, 965, 965/1, 966 und 967/2 der Gemarkung Landsberg.
- (3) Das in seiner Begrenzung vorstehend bezeichnete Gebiet ist im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Der Stadt Landsberg am Lech steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, 5.7.2004



Lehmann
Oberbürgermeister

